

22. August 2013

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 22. August 2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Energetische Sanierung" zu Drucksache Nr. 18/861

Es wird beantragt:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ wird wie folgt geändert:

§ 1 Errichtung

wird wie folgt ersetzt:

„Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „**Sondervermögen zur Sanierung von landeseigenen Gebäuden und Straßen**“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

wird wie folgt ersetzt:

- (1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von **Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Gebäuden und Straßen**, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

für betriebliche Zwecke dauerhaft zur Verfügung gestellt sind. Hierdurch sollen eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung des Landeshaushaltes erreicht werden **sowie wirtschaftliche Folgeschäden durch einen fortgesetzten Substanzverlust bei landeseigenen Straßen vermieden werden.**

(2) Zulässig sind insbesondere

- Maßnahmen in der Technischen Gebäudeausrüstung,
- Maßnahmen im Hochbau und Tiefbau,
- Vorhaben zur dezentralen und regenerativen Energieversorgung,
- **Maßnahmen zur Grundinstandsetzung / Sanierung von Landesstraßen.**

Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden **und Straßen** zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung für dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

(3) Eine Maßnahme darf aus Mitteln des Sondervermögens nur finanziert werden, wenn:

- im Falle von landeseigenen Gebäuden die mit ihr angestrebten Energieeinsparungen geeignet sind, nachhaltig den Landeshaushalt zu entlasten
- **im Falle von Landesstraßen wirtschaftliche Folgeschäden bei unterlassener Instandsetzung / Sanierung eintreten.**

Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

§ 5 Finanzierung

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. **Über die im Haushalt 2013 eingestellten 35 Mio. € (Titel 1111 – 884 01 (MG 05)) hinaus führt das Land im Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 52,2 Mio. € zu. Die Deckung ist hierfür möglich in Höhe von 13,6 Millionen Euro aus dem Programm PROFI (Titel 1111 – 883 01 (MG 05)) sowie in Höhe von 38,6 Millionen Euro aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und ergänzend durch Auflösung der vorsorglich eingeplanten Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01. Erträge aus der**

verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

Begründung:

Mit dem Zuweisungsbetrag aus § 5 S. 2 können insgesamt 60 Mio. € für die Sanierung der Landesstraßen eingestellt werden. Den Ausführungen der Finanzministerin im Finanzausschuss vom 08. August 2013 zur Folge sind nach aktuellem Sachstand Mittel Höhe von 7,8 Mio. € aus dem bereits vorhandenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ noch nicht zugewiesen. Ebenso verhält es sich mit Mitteln in Höhe von 13,6 Mio. € aus dem Programm PROFI. Zudem sind Zensusnachzahlungen für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe von 41,5 Mio. € nach Abzug des Gemeindeanteils zu erwarten. Ein Anteil von mindestens 35 Mio. € soll nach aktueller Sachlage noch im Haushaltsjahr 2013 fließen. Im Falle verzögerter Mittelflüsse steht zusätzlich noch die Auflösung der globalen Mindereinnahmen in Höhe von 43,5 Mio. € (Titel 1101 – 372 01) zum Ausgleich zur Verfügung.

Hans-Jörn Arp

und Fraktion

Tobias Koch